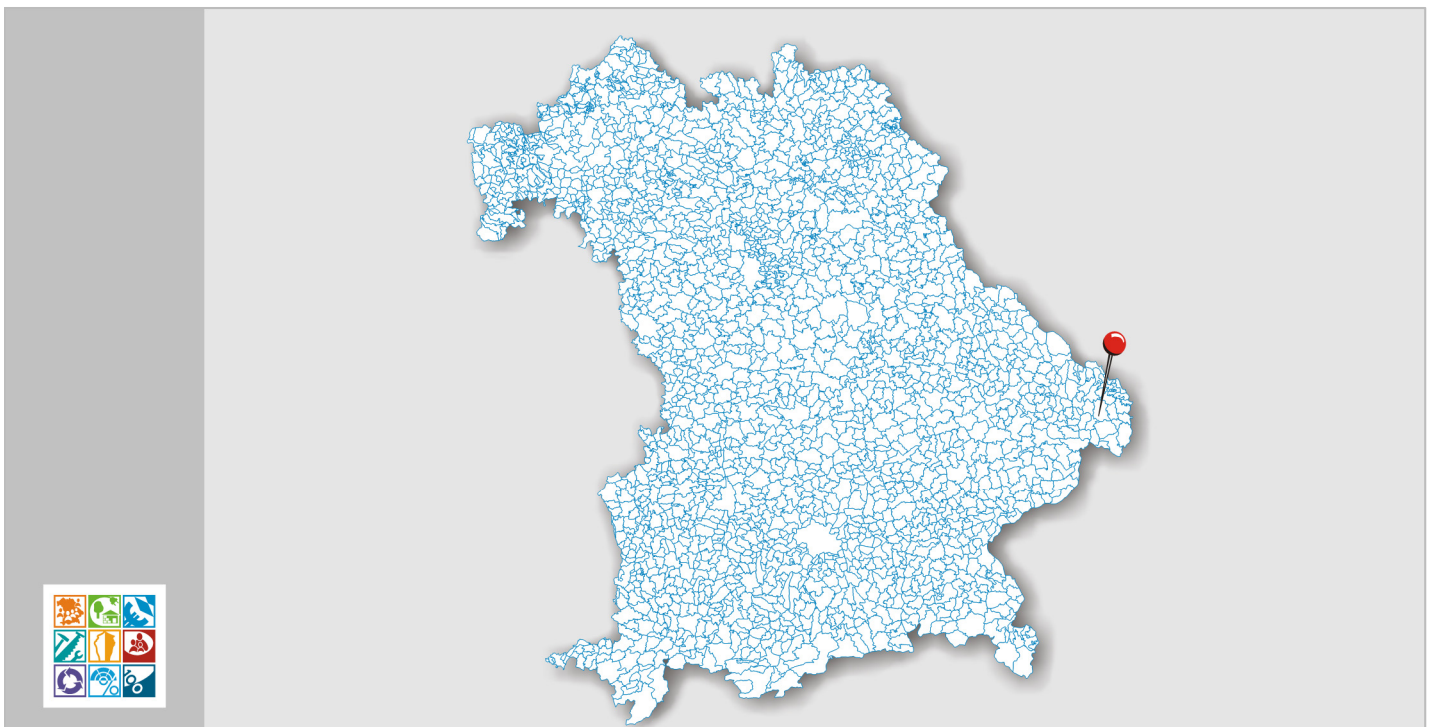


Statistik kommunal 2011



Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten
für die Stadt
Waldkirchen
09 272 151

Alle Veröffentlichungen im Internet unter www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen

Kostenlos

ist der Download von allen Statistischen Berichten (meist PDF- und XLS-Datei) sowie von "Bayern Daten" und "Statistik kommunal" (informationelle Grundversorgung).

Kostenpflichtig

sind die genannten Veröffentlichungen in gedruckter Form sowie die Druck- und Dateiausgaben (auch auf Datenträger) aller anderen Veröffentlichungen. Bestellung direkt im Internet oder beim Vertrieb per E-Mail oder Fax.

Newsletter-Service

Für Themenbereiche anmelden. Informationen über Neuerscheinung/en wird per E-Mail aktuell übermittelt.

Impressum

Statistik kommunal 2011

Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten für die jeweilige Regionaleinheit

Erscheinungsweise

jährlich seit 2000

Redaktionsschluss 17.12.2011

"Statistik kommunal" wird aus der statistischen Datenbank generiert und kann für jede Regionaleinheit Bayerns (bis auf Gemeindeebene) abgerufen oder bezogen werden.

Herausgeber, Druck und Vertrieb

Bayerisches Landesamt für
Statistik und Datenverarbeitung
St.-Martin-Str. 47
81541 München

Einzelpreis (zzgl. Versandkosten)

Heft 8,- €
DVD (PDF- und CSV-Format) komplett für alle
Regionaleinheiten (bis auf Gemeindeebene) 128,- €
Abonnement 64,- €

Vertrieb

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de
Telefon 089 2119-205 *-3205
Telefax 089 2119-457 *-3457
Internet www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen

Auskunftsdienst

E-Mail info@statistik.bayern.de
Telefon 089 2119-218 *-3218
Telefax 089 2119-1580 *-13580

© Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2012

Alle Veröffentlichungen oder Daten sind Werke im Sinne § 2 Urheberrechtsgesetz. Die Verwendung, Vervielfältigung und/oder Verbreitung von Veröffentlichungen oder Daten gleich welchen Mediums (Print, Datenträger, Datei etc.) - auch auszugsweise - ist nur mit Quellenangabe gestattet. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung bei Nutzung für gewerbliche Zwecke, bei entgeltlicher Verbreitung oder bei Weitergabe an Dritte sowie bei Weiterverbreitung über elektronische Systeme und/oder Datenträger. Sofern in den Produkten auf das Vorhandensein von Copyrightrechten Dritter hingewiesen wird, sind die in deren Produkten ausgewiesenen Copyrightbestimmungen zu wahren. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Statistik kommunal 2011

Stadt

Waldkirchen

Regionalschlüssel..... 09 272 151
 Landkreis..... Freyung-Grafenau
 Regierungsbezirk..... Niederbayern
 Verwaltungsgemeinschaft.....
 Region..... 12 Donau-Wald

Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert..... 4617983
 Gauß-Krüger-Koordinaten: Hochwert..... 5400223

		Grad	Minute	Sekunden
Breitengrad.....	N	48	43	46
Längengrad.....	O	13	36	14

Anmerkung zu den Gauß-Krüger-Koordinaten/Längen- und Breitengraden:
 Die Koordinaten (Stand: 2010) stellen einen zentralen Punkt der Gemeinde dar.
 Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern

STATISTIK kommunal

führt den bis 1998 im zweijährigen Abstand erschienenen statistischen Informationsdienst des Landesamts seit dem Jahr 2000 jährlich fort. Die Veröffentlichung bietet in 30 Tabellen und 18 Schaubildern mit rund 2 200 Daten die wichtigsten statistischen Informationen für jede Gemeinde Bayerns. Die Angaben basieren im Wesentlichen auf der Statistischen Datenbank des Landesamts und werden, auch bei unterjährigen Statistiken, nur mit ihrem Jahresergebnis nachgewiesen. Da manche Erhebungen nur in mehrjährigem Turnus stattfinden, können diese - je nach Turnus - als aktuellstes Ergebnis nur ein früheres Jahr als die jährlich durchgeführten Statistiken nachweisen.

Allgemeine Hinweise zum Gebietsstand

Ergebnisse für Berichtsjahre bzw. -zeiträume nach dem 1. Januar 1994 haben den Gebietsstand der jeweiligen Erhebung. Ergebnisse aus Erhebungen, die vor dem 1. Januar 1994 durchgeführt wurden, sind auf den Gebietsstand 1. Januar 1994 umgerechnet. Mit diesem Stichtag hat sich die Zahl der Gemeinden in Bayern durch Wiederherstellungen von 2 051 auf 2 056 erhöht und seitdem nicht mehr verändert. Bei den Gebietsänderungen ab dem 2. Januar 1994 handelt es sich nur um geringfügige Teilausgliederungen, die jeweils ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit berücksichtigt sind. Auf die einzelnen Erhebungen haben diese zum Großteil keine Auswirkungen, da lediglich einige wenige Einwohner und geringe Flächen (Grundstücke) von der Umgliederung in eine andere Gemeinde betroffen waren.

Zeichenerklärung

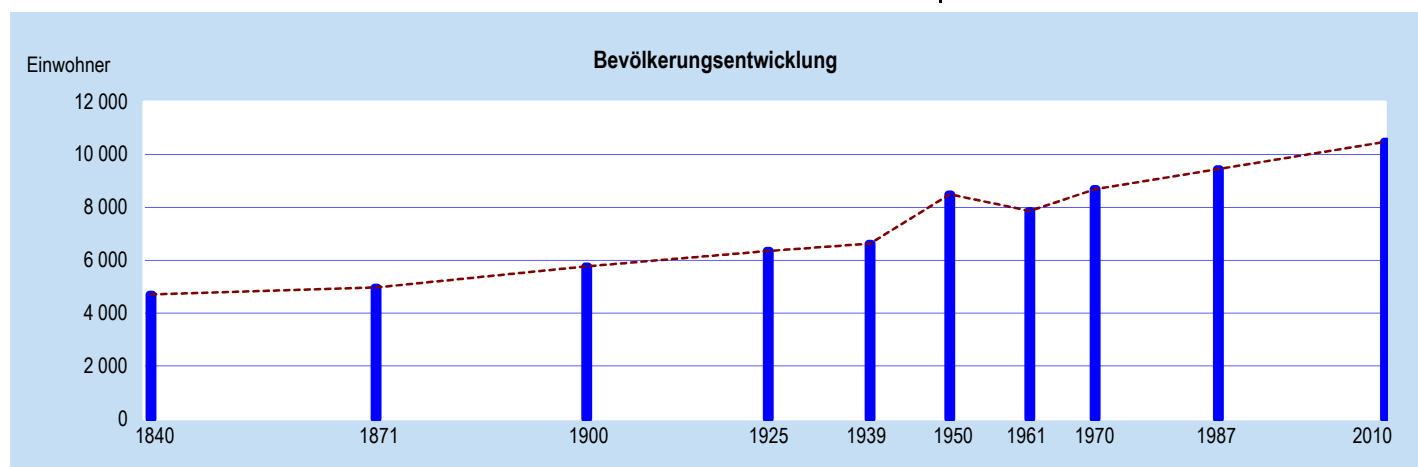
- X** Angabe nicht sinnvoll; bei Wahlen: Partei nicht angetreten oder noch nicht bzw. nicht mehr existent
- .** Wert geheimzuhalten, unbekannt oder nicht rechenbar
- ...** Wert fällt später an
- 0** mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
- nichts vorhanden oder keine Veränderung

Inhalt

	Seite
Bevölkerung.....	6, 7
Wahlen.....	8, 9
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer.....	9
Gemeindefinanzen.....	9
Steuern.....	10
Wohnungsbestand, Wohnungsbau.....	11
Flächenerhebungen, Bodennutzung.....	12
Landwirtschaft.....	13
Verarbeitendes Gewerbe, Gewerbeanzeigen, Bauhauptgewerbe.....	14
Straßenverkehrsunfälle.....	14
Fremdenverkehr.....	15
Kindertageseinrichtungen.....	15
Schulen.....	16
Einrichtungen für ältere Menschen.....	17
Sozialhilfe.....	17
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.....	17
 Erläuterungen.....	18

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

Stichtag	Bevölkerung		Einwohner je km²	Jahr	Bevölkerung am 31. Dezember ...		
	insgesamt	Veränderung 31.12.2010 gegenüber ... in %			insgesamt	Veränderung zum Vorjahr¹)	
						Anzahl	%
01.12.1840	4 700	123,0	59	2001	10 575	- 3	- 0,0
01.12.1871	4 970	110,9	62	2002	10 666	91	0,9
01.12.1900	5 765	81,8	72	2003	10 711	45	0,4
16.06.1925	6 352	65,0	79	2004	10 635	- 76	- 0,7
17.05.1939	6 627	58,2	83	2005	10 609	- 26	- 0,2
13.09.1950	8 495	23,4	106	2006	10 516	- 93	- 0,9
06.06.1961	7 865	33,3	98	2007	10 486	- 30	- 0,3
27.05.1970	8 691	20,6	109	2008	10 456	- 30	- 0,3
25.05.1987	9 448	10,9	118	2009	10 446	- 10	- 0,1
				2010	10 481	35	0,3



¹) einschließlich bestandsrelevanter Korrekturen.

2. Volkszählung am 27. Mai 1970 und am 25. Mai 1987

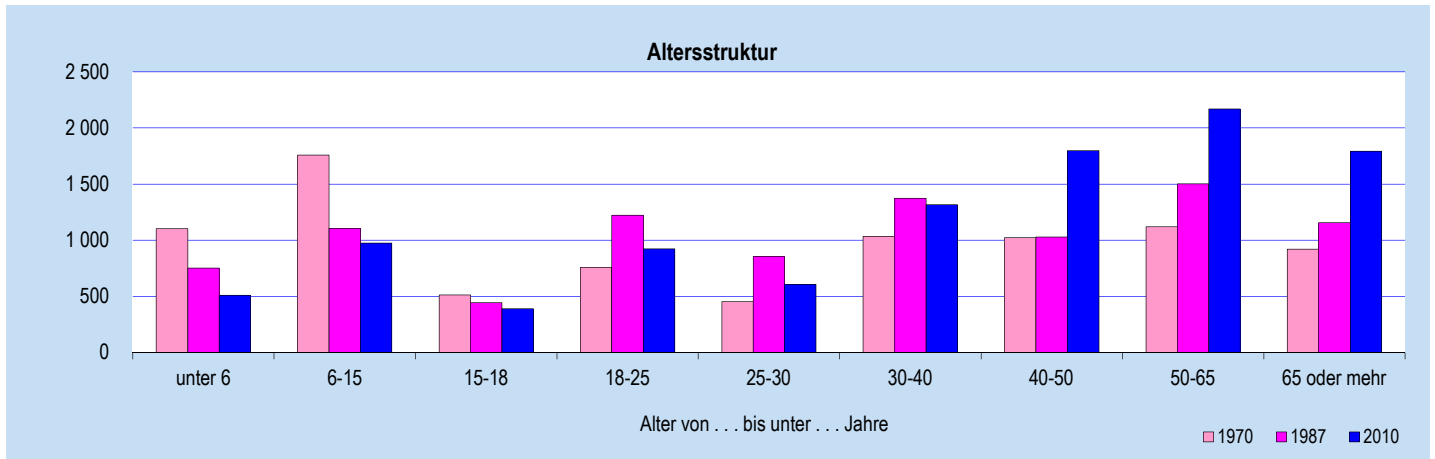
Volkszählung	Bevölkerung	und zwar						Privat- haushalte	darunter Ein- personen- haushalte
		römisch-katholisch		evangelisch-lutherisch')		Ausländer			
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
27. Mai 1970	8 691	8 281	95,3	278	3,2	22	0,3	2 560	427
25. Mai 1987	9 448	8 996	95,2	347	3,7	100	1,1	3 292	759
Veränderung 1987 zu 1970 in %	8,7	8,6	X	24,8	X	354,5	X	28,6	77,8

¹) einschließlich Evangelische Freikirchen.

3. Bevölkerung 1970, 1987 und 2010 nach Altersgruppen und Geschlecht

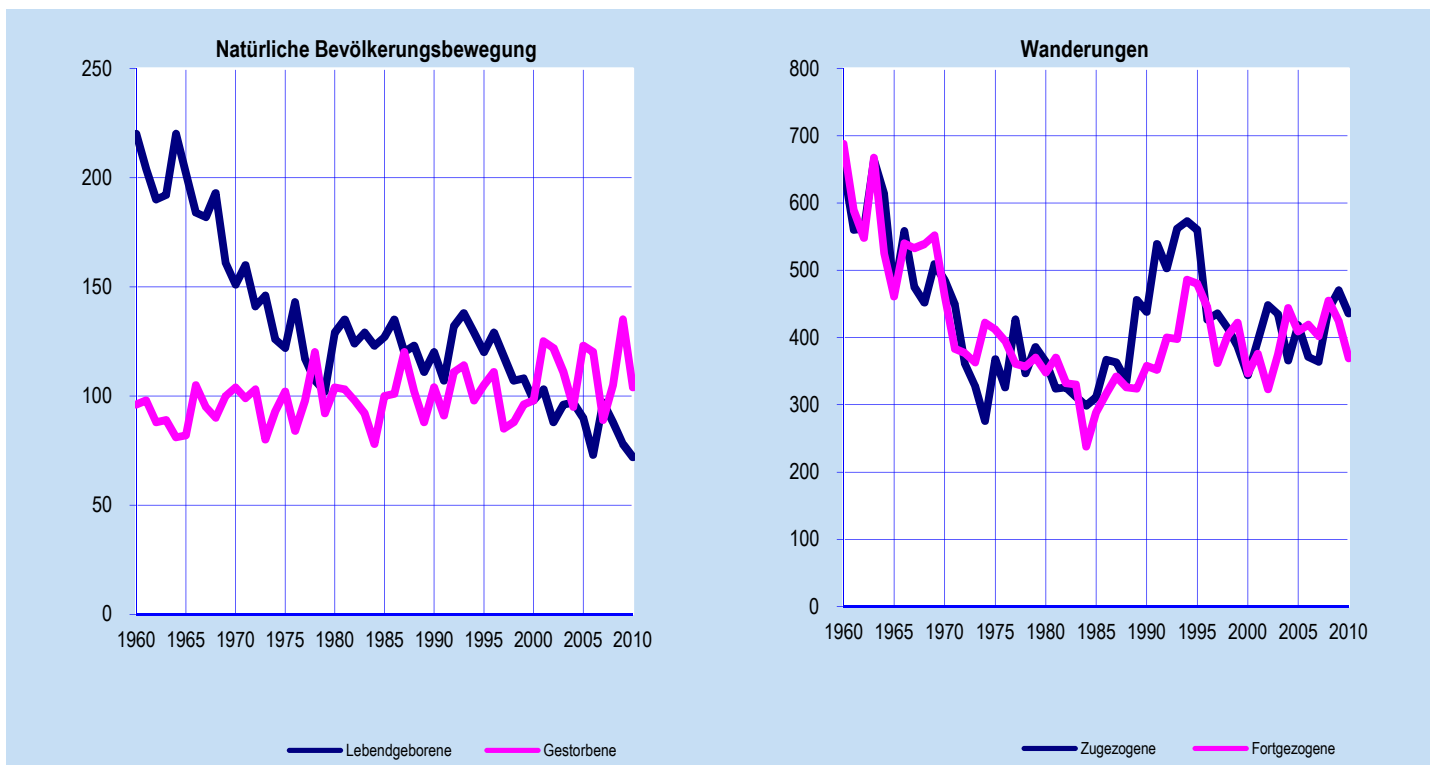
Alter von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am											
	27. Mai 1970				25. Mai 1987				31. Dezember 2010			
	insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 6	1 104	12,7	529	11,5	753	8,0	387	8,0	511	4,9	234	4,4
6 - 15	1 759	20,2	797	17,4	1 107	11,7	528	10,9	974	9,3	475	8,9
15 - 18	514	5,9	255	5,6	446	4,7	215	4,4	390	3,7	211	3,9
18 - 25	759	8,7	384	8,4	1 224	13,0	594	12,3	924	8,8	451	8,4
25 - 30	454	5,2	241	5,2	856	9,1	378	7,8	606	5,8	313	5,8
30 - 40	1 036	11,9	533	11,6	1 373	14,5	651	13,5	1 318	12,6	656	12,2
40 - 50	1 024	11,8	579	12,6	1 028	10,9	522	10,8	1 798	17,2	915	17,1
50 - 65	1 119	12,9	684	14,9	1 503	15,9	789	16,3	2 168	20,7	1 046	19,5
65 oder mehr	922	10,6	590	12,8	1 158	12,3	773	16,0	1 792	17,1	1 056	19,7
insgesamt	8 691	100,0	4 592	100,0	9 448	100,0	4 837	100,0	10 481	100,0	5 357	100,0

Noch: 3. Bevölkerung 1970, 1987 und 2010 nach Altersgruppen und Geschlecht



4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

Jahr	Natürliche Bevölkerungsbewegung				Wanderungen				Bevölkerungs- zunahme bzw. -abnahme (-)
	Lebendgeborene		Gestorbene		Zugezogene		Fortgezogene		
	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	
1960	220	28,1	96	12,3	653	83,4	688	87,9	89
1970	151	17,3	104	11,9	485	55,7	462	53,0	70
1980	129	14,5	104	11,7	364	41,0	348	39,2	41
1990	120	12,3	104	10,7	438	45,0	358	36,8	96
2000	98	9,3	98	9,3	344	32,5	347	32,8	- 3
2006	73	6,9	120	11,4	371	35,3	419	39,8	- 95
2007	97	9,3	89	8,5	364	34,7	402	38,3	- 30
2008	88	8,4	105	10,0	442	42,3	455	43,5	- 30
2009	78	7,5	135	12,9	470	45,0	424	40,6	- 11
2010	72	6,9	104	9,9	436	41,6	369	35,2	35



5. Landtagswahlen seit 1986

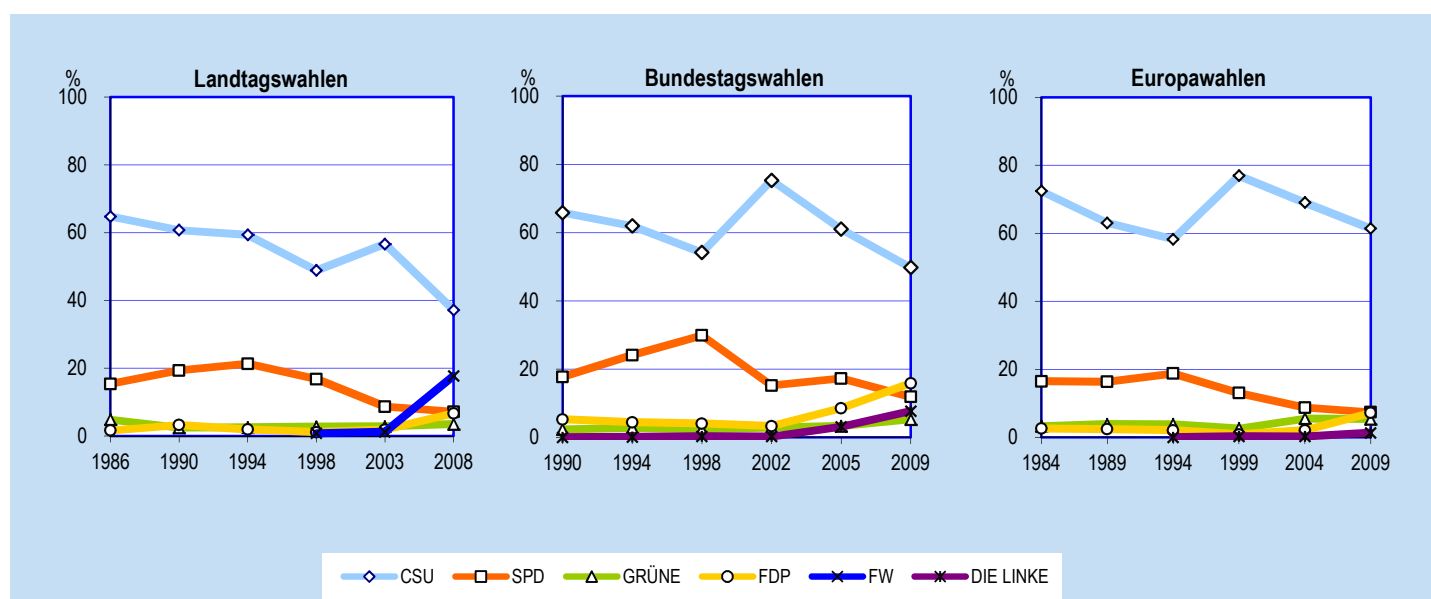
Wahltag	Stimm-berechtigte	Wähler	Wahl-beteili-gung in %	Abgegebene Gesamtstimmen		Von den gültigen Gesamtstimmen entfielen auf					
				insgesamt	darunter gültige	CSU	SPD	FW ¹⁾	GRÜNE	FDP	Sonstige
						%					
12.10.1986	7 155	4 257	59,5	8 514	8 302	64,7	15,3	X	4,8	1,6	13,4
14.10.1990	7 419	3 963	53,4	7 926	7 770	60,7	19,3	X	2,4	3,2	14,3
25.09.1994	7 822	4 429	56,6	8 858	8 714	59,3	21,3	X	2,5	1,9	15,0
13.09.1998	8 016	5 039	62,9	10 078	9 956	48,9	16,8	0,8	2,7	1,1	29,8
21.09.2003	8 269	3 496	42,3	6 992	6 883	56,6	8,7	1,2	2,8	1,9	28,9
28.09.2008	8 241	3 670	44,5	7 340	7 250	37,2	7,2	17,7	3,4	6,7	27,8

6. Bundestagswahlen seit 1990

Wahltag	Wahl-berechtigte	Wähler	Wahl-beteili-gung in %	Ungültige	Gültige	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf					
				Zweitstimmen		CSU	SPD	FDP	GRÜNE	DIE LINKE	Sonstige
						%					
02.12.1990	7 381	4 650	63,0	37	4 613	65,9	17,8	5,2	2,3	–	8,8
16.10.1994	7 829	5 160	65,9	32	5 128	62,0	24,1	4,4	2,8	0,1	6,6
27.09.1998	8 023	5 790	72,2	40	5 750	54,2	29,9	4,0	2,3	0,3	9,3
22.09.2002	8 204	6 263	76,3	39	6 224	75,3	15,2	3,3	2,9	0,3	3,1
18.09.2005	8 338	5 791	69,5	50	5 741	61,0	17,3	8,6	3,3	3,1	6,8
27.09.2009	8 284	4 697	56,7	40	4 657	49,8	11,9	15,9	5,2	7,7	9,6

7. Europawahlen seit 1984

Wahltag	Wahl-berechtigte	Wähler	Wahl-beteili-gung in %	Ungültige	Gültige	Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
				Stimmen		CSU	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	Sonstige
						%					
17.06.1984	6 975	2 119	30,4	15	2 104	72,4	16,5	3,3	2,6	X	5,2
18.06.1989	7 258	3 449	47,5	23	3 426	63,1	16,3	3,9	2,4	X	14,3
12.06.1994	7 800	3 388	43,4	24	3 364	58,3	18,8	3,8	2,1	–	17,0
13.06.1999	8 078	2 521	31,2	11	2 510	77,0	13,0	2,6	0,9	0,3	6,3
13.06.2004	8 286	2 011	24,3	14	1 997	69,1	8,8	5,5	2,1	0,3	14,3
07.06.2009	8 259	2 165	26,2	6	2 159	61,4	7,4	5,4	7,2	1,3	17,2



¹⁾ FW FREIE WÄHLER Bayern e.V.

8. Wahl der Stadt- bzw. Gemeinderäte am 2. März 2008

Merkmal	Einheit	Wert	Wahlvorschlag	Gewichtete Stimmen		Sitze	
				Anzahl	%	insgesamt	dar. Frauen
Stimmberechtigte	Anzahl	8 353	CSU	2 134	40,6	11	2
Wähler	Anzahl	5 438	SPD	541	10,3	2	–
Wahlbeteiligung	%	65,1	GRÜNE	X	X	X	X
Abgegebene Stimmzettel			gemeinsame Wahlvorschläge	X	X	X	X
dav. ungültig	Anzahl	187	Wählergruppen	1 569	29,9	6	1
gültig	Anzahl	5 251	Sonstige	1 007	19,2	5	–

Bürgermeister..... Josef Höppler, CSU/Junge Wähler Union, gewählt am: 02.03.2008

Landrat Ludwig Lankl, CSU/Junge Wähler Union, gewählt am: 16.03.2008

9. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2005

Merkmal	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni					
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beschäftigte am Arbeitsort	2 453	2 371	2 488	2 512	2 564	2 637
dav. männlich	1 079	1 042	1 071	1 067	1 102	1 117
weiblich	1 374	1 329	1 417	1 445	1 462	1 520
dar.¹) Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	–	–	–	15	20	16
Produzierendes Gewerbe	–	–	–	755	766	766
Handel, Verkehr, Gastgewerbe	–	–	–	973	971	1 010
Unternehmensdienstleister	–	–	–	189	204	206
Öffentliche und private Dienstleister	–	–	–	579	603	639
Beschäftigte am Wohnort	3 455	3 505	3 585	3 650	3 575	3 717
Pendlersaldo²)	- 1 002	- 1 134	- 1 097	- 1 138	- 1 011	- 1 080

¹) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008); - ²) Beschäftigte am Arbeitsort abzüglich Beschäftigte am Wohnort.

10. Gemeindefinanzen seit 2006

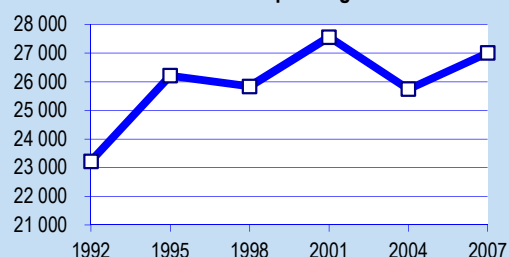
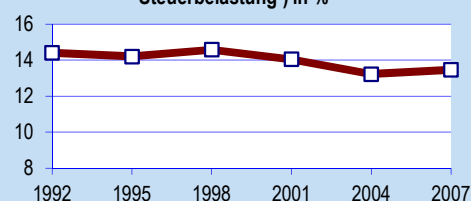
Merkmal	1 000 €				
	2006	2007	2008	2009	2010
Bruttoausgaben	14 318	15 318	17 902	16 656	16 424
dar. Personalausgaben	2 426	2 407	2 442	2 432	2 632
laufender Sachaufwand	1 827	1 851	2 028	2 508	2 170
Sachinvestitionen	806	1 808	980	925	1 194
Gemeindesteuereinnahmen	4 624	5 232	5 908	5 157	5 877
dar. Grundsteuer A	60	60	60	60	61
Grundsteuer B	883	881	906	910	903
Gewerbesteuer (netto)	1 091	1 274	1 630	978	1 838
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2 419	2 826	3 115	3 001	2 861
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	158	178	185	195	198
Gewerbesteuerumlage	304	349	383	238	485
Steuereinnahmekraft	4 807	5 447	6 131	5 307	6 157
Steuerkraftmesszahl	3 471	3 332	3 882	4 416	4 798
Gemeindeschlüsselzuweisungen	2 726	3 081	3 097	3 143	2 929
Verschuldung¹)	15 831	15 448	14 125	13 825	13 537
Verschuldung je Einwohner	1,495	1,467	1,347	1,324	1,294
Planmäßig geleisteter Schuldendienst	2 046	–	–	1 949	1 882
Finanzkraft	3 203	3 594	4 138	4 508	4 492

¹) Neuer Schuldenbegriff ab 2010; siehe dazu Erläuterungen 10, Seite 23.

11. Lohn- und Einkommensteuerstatistik seit 1992

Jahr	Einkommens- größenklassen in 1 000 €	Lohn- und Einkommen- steuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte	Lohn- und Einkommensteuer
		Anzahl	1 000 €	
1992		3 467	80 508	11 589
1995		3 613	94 716	13 439
1998		3 773	97 479	14 206
2001		3 877	106 855	15 003
2004 ¹⁾		4 475	115 197	15 218
2007		4 940	133 423	17 953
Einkommensgrößenklassen 2007				
unter	5	808	1 482	9
5	bis unter	10	486	31
10	bis unter	15	427	144
15	bis unter	20	485	551
20	bis unter	25	568	1 038
25	bis unter	30	552	1 398
30	bis unter	35	411	1 468
35	bis unter	50	667	3 691
50	oder mehr		536	9 622

Gesamtbetrag der Einkünfte je Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in Euro

Steuerbelastung²⁾ in %

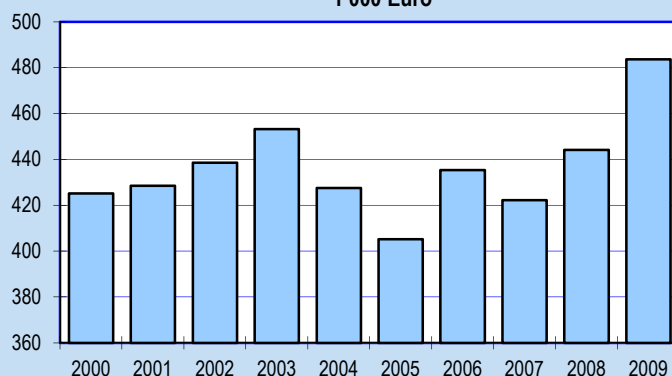
¹⁾ Ab 2004 ist die Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Jahren auf Grund der Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eingeschränkt.

²⁾ Anteil der Lohn- und Einkommensteuer am Gesamtbetrag der Einkünfte.

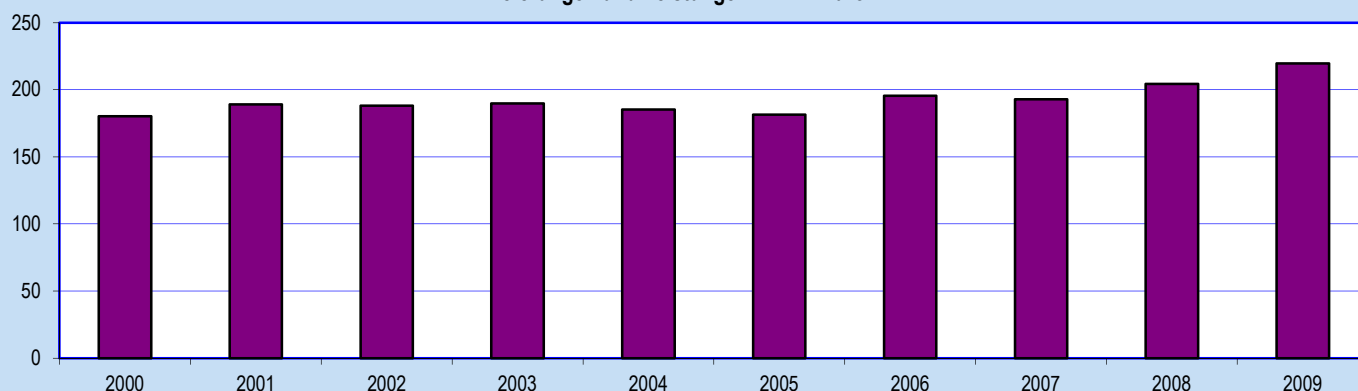
12. Umsatzsteuerstatistik seit 2000¹⁾

Jahr	Umsatz- steuerpflichtige	Lieferungen und Leistungen
	Anzahl	1 000 €
2000	424	180 262
2001	441	188 985
2002	429	188 150
2003	419	189 875
2004	433	185 140
2005	448	181 536
2006	449	195 450
2007	457	192 980
2008	460	204 313
2009	454	219 560

Lieferungen und Leistungen je Steuerpflichtigen in 1 000 Euro



Lieferungen und Leistungen in Mill. Euro



¹⁾ Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes erfolgt am Sitz der Geschäftsleitung des Unternehmens.

13. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen am 31. Dezember 1990, 1995, 2000 und 2010

Merkmal	Bestand am 31. Dezember							
	1990		1995		2000		2010	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wohngebäude	2 340	100,0	2 545	100,0	2 753	100,0	3 022	100,0
dav. mit 1 Wohnung	1 610	68,8	1 729	67,9	1 816	66,0	1 980	65,5
2 Wohnungen	590	25,2	643	25,3	733	26,6	822	27,2
3 oder mehr Wohnungen	140	6,0	173	6,8	204	7,4	220	7,3
Wohnungen in Wohngebäuden	3 440	100	3 865	100	4 330	100	4 726	100
dar. in Wohngebäuden mit								
2 Wohnungen	1 180	34,3	1 286	33,27	1 466	33,86	1 644	34,8
3 oder mehr Wohnungen	650	18,9	850	21,99	1 048	24,2	1 102	23,3
Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	3 571	100	4 016	100	4 485	100	4 880	100
dav. mit 1 Raum	58	1,6	73	1,8	80	1,8	81	1,7
2 Räumen	198	5,5	257	6,4	330	7,4	346	7,1
3 Räumen	593	16,6	669	16,7	736	16,4	756	15,5
4 Räumen	718	20,1	810	20,2	884	19,7	936	19,2
5 Räumen	650	18,2	701	17,5	749	16,7	817	16,7
6 Räumen	560	15,7	616	15,3	682	15,2	748	15,3
7 oder mehr Räumen	794	22,2	890	22,2	1 024	22,8	1 196	24,5
Wohnfläche der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in m²	356 114	X	401 983	X	454 042	X	511 995	X
Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung in m²	100	X	100	X	101	X	105	X
Räume der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	18 071	X	20 183	X	22 553	X	24 994	X
Durchschnittliche Raumzahl je Wohnung	5,1	X	5,0	X	5,0	X	5,1	X

14. Baugenehmigungen¹⁾ seit 1990

Jahr	Errichtung neuer Wohn- gebäude ²⁾	davon mit ... Wohnung(en)						Wohnungen in Wohn- und Nichtwohn- gebäuden ³⁾	davon mit ... Räumen					
		1		2		3 oder mehr ²⁾			1 oder 2		3 oder 4		5 oder mehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1990	49	37	75,5	9	18,4	3	6,1	87	3	3,4	38	43,7	46	52,9
1995	32	20	62,5	9	28,1	3	9,4	83	20	24,1	26	31,3	37	44,6
2000	35	28	80,0	5	14,3	2	5,7	71	8	11,3	14	19,7	49	69,0
2006	22	22	100,0	–	–	–	–	28	1	3,6	- 3	- 10,7	30	107,1
2007	10	9	90,0	–	–	1	10,0	21	–	21,0	6	28,6	15	71,4
2008	13	13	100,0	–	–	–	–	14	- 1	- 7,1	2	14,3	13	92,9
2009	19	17	89,5	2	10,5	–	–	34	2	5,9	4	11,8	28	82,4
2010	23	14	60,9	9	39,1	–	–	36	4	11,1	6	16,7	26	72,2

¹⁾ Einschließlich Genehmigungsverfahren; - ²⁾ Einschließlich Wohnheime; - ³⁾ Einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

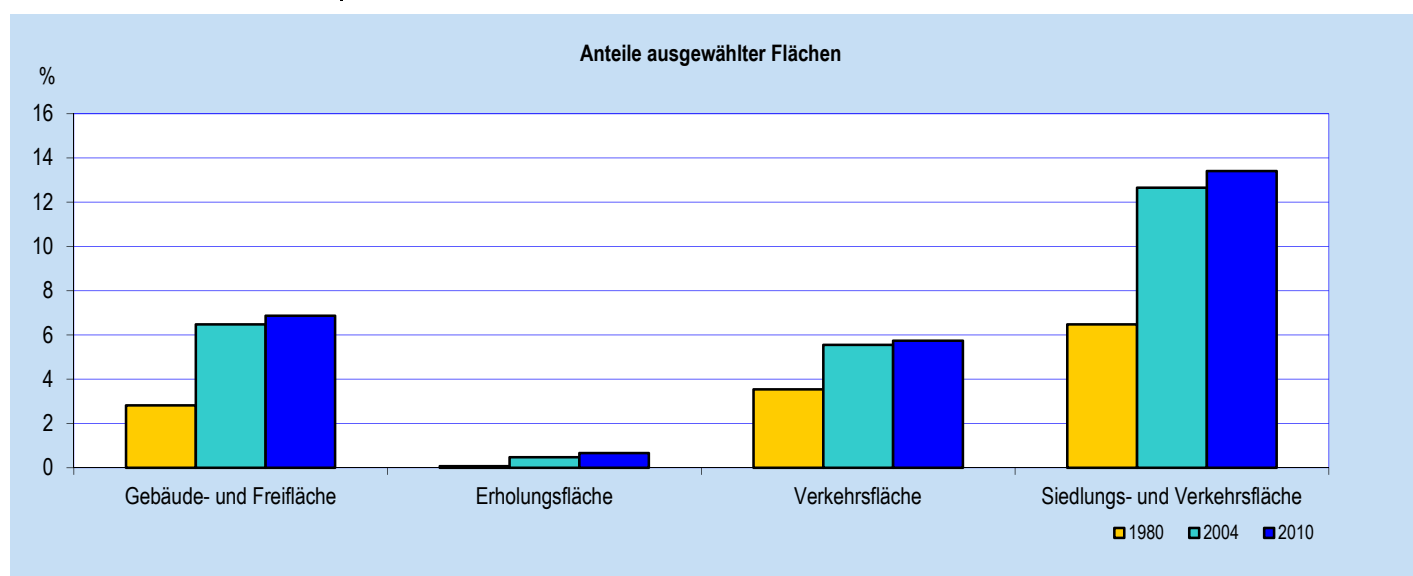
15. Baufertigstellungen¹⁾ seit 1990

Jahr	Errichtung neuer Wohn- gebäude ²⁾	davon mit ... Wohnung(en)						Wohnungen in Wohn- und Nichtwohn- gebäuden ³⁾	davon mit ... Räumen					
		1		2		3 oder mehr ²⁾			1 oder 2		3 oder 4		5 oder mehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1990	34	26	76,5	7	20,6	1	2,9	64	1	1,6	19	29,7	44	68,8
1995	39	18	46,2	15	38,5	6	15,4	121	27	22,3	51	42,1	43	35,5
2000	39	32	82,1	4	10,3	3	7,7	65	3	4,6	10	15,4	52	80,0
2006	24	21	87,5	3	12,5	–	–	37	6	16,2	9	24,3	22	59,5
2007	21	18	85,7	3	14,3	–	–	29	1	3,4	- 1	- 3,4	29	100,0
2008	15	14	93,3	1	6,7	–	–	26	2	7,7	5	19,2	19	73,1
2009	19	18	94,7	–	–	1	5,3	30	- 2	- 6,7	10	33,3	22	73,3
2010	16	12	75,0	4	25,0	–	–	24	1	4,2	2	8,3	21	87,5

¹⁾ Einschließlich Genehmigungsverfahren; - ²⁾ Einschließlich Wohnheime; - ³⁾ Einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

16. Flächenerhebungen zum 31. Dezember 1980, 2004 und 2010

Nutzungsart	Fläche am 31. Dezember					
	1980		2004		2010	
	ha	%	ha	%	ha	%
Gebäude- und Freifläche	225	2,8	519	6,5	550	6,9
Betriebsfläche	13	0,2	48	0,6	50	0,6
dar. Abbau- und	9	0,1	39	0,5	41	0,5
Erholungsfläche	6	0,1	39	0,5	54	0,7
dar. Grünanlagen	1	0,0	5	0,1	8	0,1
Verkehrsfläche	283	3,5	444	5,6	460	5,7
dar. Straßen, Wege, Plätze	247	3,1	418	5,2	433	5,4
Landwirtschaftsfläche	4 117	51,4	3 522	44,0	3 454	43,2
Waldfläche	3 261	40,7	3 325	41,5	3 331	41,6
Wasserfläche	66	0,8	69	0,9	70	0,9
Flächen anderer Nutzung	32	0,4	39	0,5	36	0,5
Gebietsfläche insgesamt	8 004	100,0	8 004	100,0	8 004	100,0
dar. Siedlungs- und Verkehrsfläche	518	6,5	1 013	12,7	1 073	13,4

17. Bodennutzung 1999, 2003¹⁾, 2007¹⁾ und 2010³⁾

Nutzungsart	Fläche in ha			
	1999	2003	2007	2010 ³⁾
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	3 524	3 379	3 304	3 241
dar. Dauergrünland	2 711	2 590	.	2 426
dar. Wiesen und Weiden ²⁾	2 647	2 529	2 428	2 417
Ackerland	812	788	786	815
dar. Getreide	210	201	198	218
dar. Weizen und Spelz	14	8	29	20
Roggen	.	.	.	.
Wintergerste	8	13	6	35
Sommergerste	103	79	80	100
Hülsenfrüchte	-	.	.	-
Hackfrüchte	.	2	1	1
dar. Kartoffeln	5	.	1	1
Gartengewächse	.	.	.	.
Handelsgewächse	-	-	.	.
dar. Winterraps	-	-	.	-
Futterpflanzen	589	563	581	593
dar. Silomais einschließlich Grünmais	310	327	378	378

¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein.

²⁾ Ohne ertragsarmes Dauergrünland / Weiden ohne Hutung.

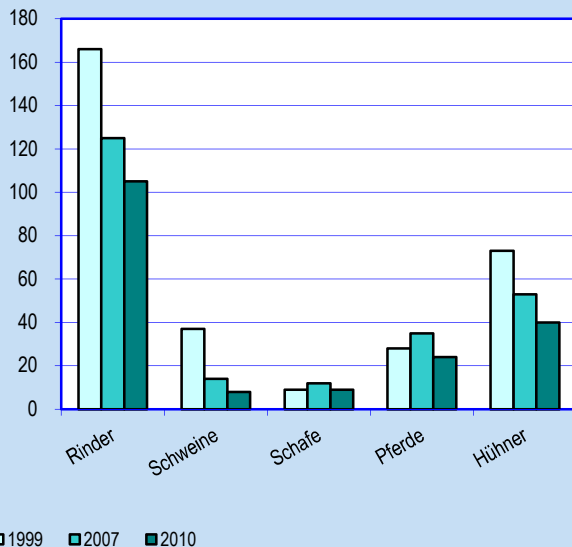
³⁾ Ab 2010 auch Wintermenggetreide enthalten.

18. Viehhalter und Viehbestand 1999, 2007 und 2010²⁾

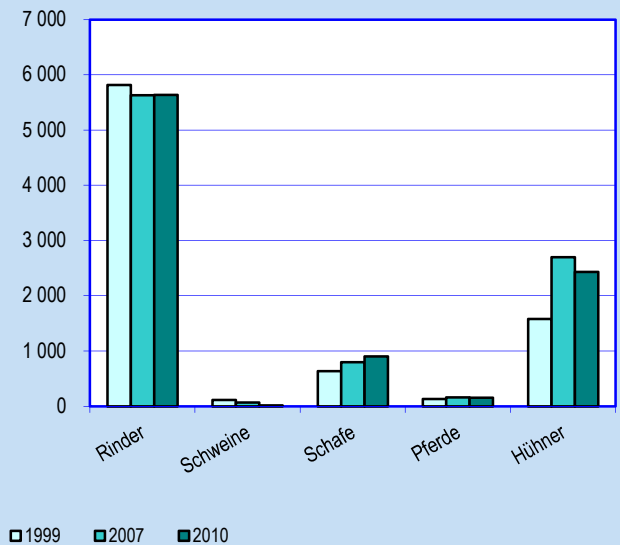
Tierart	Viehhalter und Viehbestand ¹⁾								
	1999			2007			2010 ²⁾		
	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter
Rinder	166	5 814	35	125	5 631	45	105	5 637	54
dar. Milchkühe	138	2 631	19	98	2 441	25	89	2 568	29
Schweine	37	112	3	14	68	5	8	14	2
dar. Zuchtsauen	1	.	.	–	–	–	–	–	–
andere Schweine	X	X	X	X	X	X	8	14	2
Schafe	9	637	71	12	795	66	9	899	100
Pferde ³⁾	28	129	5	35	162	5	24	154	6
Hühner	73	1 582	22	53	2 696	51	40	2 434	61
dar. Legehennen (½ Jahr oder älter)	73	.	.	53	.	.	40	2 434	61
Masthühner-/hähne	1	.	.	–	–	–	–	–	–

Tierhalter¹⁾

Tierhalter nach Tierarten

Tiere¹⁾

Tiere nach Tierarten



¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein.

²⁾ Stichtag 1. März 2010, Vorjahre 3. Mai.

³⁾ Ab 2010 alle Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere).

19. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 1999, 2003, 2005, 2007 und 2010¹⁾

Merkmal	1999	2003	2005	2007	2010 ¹⁾
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt	208	182	184	169	125
davon mit einer LF von ... ha					
unter 5	53	46	51	41	2
5 bis unter 10	45	31	32	28	25
10 bis unter 20	40	39	39	36	34
20 bis unter 50	63	54	49	50	51
50 oder mehr	7	12	13	14	13

¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein (v. a. in der Größenklasse unter 5 ha).

20. Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Gewerbebetriebe seit 2004

Jahr	Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten ¹⁾			Gewerbebetriebe ²⁾	
	Betriebe ³⁾	Beschäftigte ³⁾	Bruttoentgelte in 1 000 €	Gewerbebetriebe	Gewerbeabmeldungen
2004	8	378	6 419	144	98
2005	8	361	6 932	131	118
2006	8	332	6 541	119	93
2007	6	321	6 267	103	94
2008	6	314	6 502	108	110
2009	7	344	5 653	117	92
2010	7	333	6 540	102	75

¹⁾ Ab Berichtsjahr 2009 nach WZ 2008; - ²⁾ Ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe; - ³⁾ Monatsdurchschnitt; ab 2007 Stand 30.9.

21. Bauhauptgewerbe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) seit 2007

Merkmal	Bauhauptgewerbe ¹⁾ (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch und Tiefbau)				
	2007	2008	2009	2010	2011
Betriebe Ende Juni	18	20	18	20	23
Beschäftigte Ende Juni	147	145	145	162	171
Gesamtumsatz des Vorjahres in 1 000 €	11 256	11 182	11 463	12 180	14 485

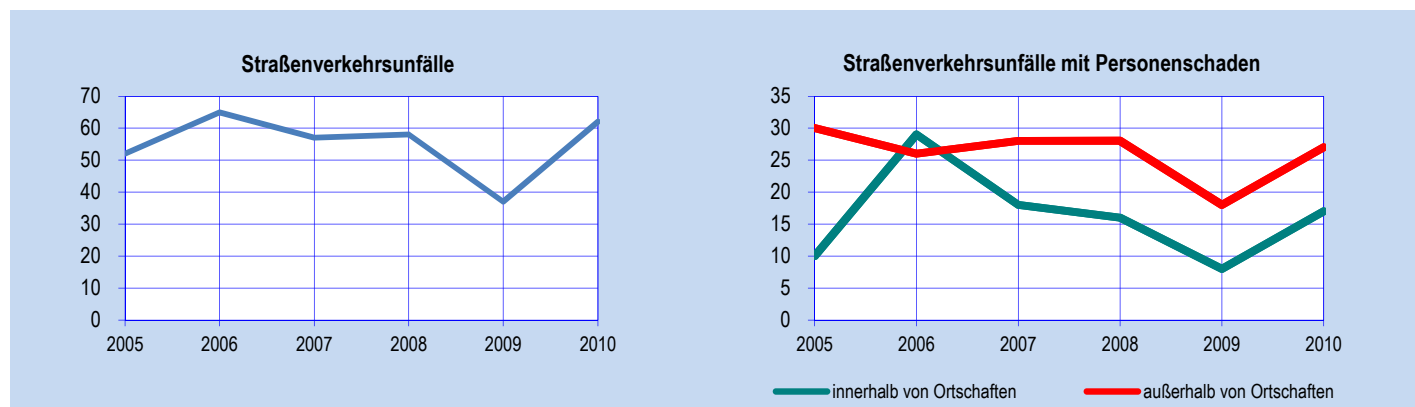
¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) bis einschl. Berichtsjahr 2008; Ausgabe 2008 (WZ 2008) ab Berichtsjahr 2009

22. Straßenverkehrsunfälle seit 2005

Merkmal	Straßenverkehrsunfälle					
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Straßenverkehrsunfälle ¹⁾	52	65	57	58	37	62
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden	40	55	46	44	26	44
dar. innerhalb von Ortschaften	10	29	18	16	8	17
außerhalb von Ortschaften	30	26	28	28	18	27
Verunglückte	67	71	75	70	35	65
dav. Getötete	1	–	1	1	4	1
Verletzte	66	71	74	69	31	64
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne	10	10	7	10	7	13
Sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung ²⁾	2	–	4	4	4	5

¹⁾ Ohne übrige Sachschadensunfälle.

²⁾ Ab 2008 sonstige Sachschadensunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel.

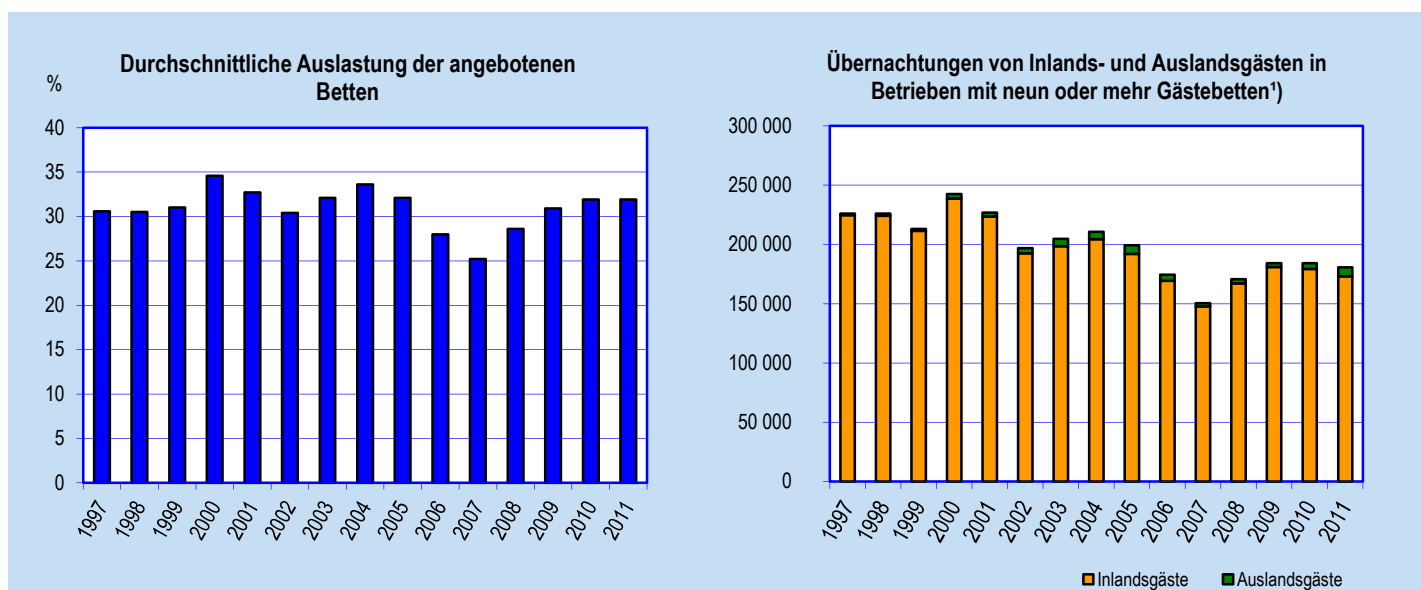


23. Fremdenverkehr seit 2006

Merkmal	Fremdenverkehr					
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Beherbergungsbetriebe mit neun oder mehr Gästebetten¹⁾						
Geöffnete Beherbergungsbetriebe im Juni	25	25	25	27	26	26
Angebotene Gästebetten im Juni	1 703	1 586	1 586	1 599	1 530	1 545
Gästeankünfte	29 620	26 641	31 530	34 385	35 545	36 697
dav. von Gästen aus dem Inland	28 644	26 100	30 874	33 551	34 301	34 855
von Gästen aus dem Ausland	976	541	656	834	1 244	1 842
Gästeübernachtungen	174 325	150 366	170 677	184 232	184 206	180 561
dav. von Gästen aus dem Inland	169 290	147 634	167 251	181 013	179 228	173 129
von Gästen aus dem Ausland	5 035	2 732	3 426	3 219	4 978	7 432
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	5,9	5,6	5,4	5,4	5,2	4,9
hiervon von Gästen aus dem Inland	5,9	5,7	5,4	5,4	5,2	5,0
von Gästen aus dem Ausland	5,2	5,0	5,2	3,9	4,0	4,0
Beherbergungsbetriebe mit weniger als neun Gästebetten in Prädikatsgemeinden²⁾						
Gästeankünfte	111	94	107	92	83	73
Gästeübernachtungen	960	874	810	797	701	530
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	8,6	9,3	7,6	8,7	8,4	7,3

¹⁾ Ab 2006 einschl. Campingplätze; - ²⁾ Einschließlich Privatquartiere.

³⁾ Mineral- und Moorbäder, Heilklimatische Kurorte, Kneippheilbäder, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte.



24. Kindertageseinrichtungen seit 2007

Jahr	Anzahl der Einrichtungen	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder insgesamt	Betreute Kinder nach Altersgruppen				tätige Personen insgesamt
				unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 11 Jahren	11 bis unter 14 Jahren	
2007 ¹⁾	5	289	308	16	248	44	–	34
2008 ¹⁾	5	304	352	42	258	52	–	35
2009 ²⁾	5	334	342	49	258	35	–	42
2010 ²⁾	5	329	333	60	229	44	–	45
2011 ²⁾	5	328	356	54	257	45	–	51

¹⁾ Stichtag 15. März; - ²⁾ Stichtag 1. März

25. Allgemein bildende Schulen und Wirtschaftsschulen 2010/2011

Schulart	Schulen	davon		Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Aus- länder
Volksschulen	5	5	–	45	13	31	632	324	7
Volksschulen zur sonder- pädagogischen Förderung	1	1	–	15	6	8	112	78	1
Realschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Realschulen zur sonder- pädagogischen Förderung	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Wirtschaftsschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gymnasien	1	1	–	50	29	23	810	390	1
Gesamtschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Freie Waldorfschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sonst. allgem. bild. Schulen ¹⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schulen des zweiten Bildungswegs ²⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Allgemein bildende Schulen insgesamt	7	7	–	110	48	62	1 554	792	9

¹⁾ Griechische Lyzeen, Europäische Schule, Munich International School, Bavarian International School, Deutsch-Französische Schule.

²⁾ Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs.

26. Berufliche Schulen 2010/2011

Schulart	Schulen	davon		Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Aus- länder
Berufsschulen	1	1	–	41	35	60	1 209	917	23
Berufsschulen zur sonder- pädagogischen Förderung	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berufsfachschulen ¹⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berufsfachschulen des Gesundheitswesens	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Landwirtschaftsschulen ²⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Fachschulen (ohne Land- wirtschaftsschulen)	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Fachoberschulen	1	1	–	10	7	8	180	97	4
Berufsoberschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Fachakademien	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berufliche Schulen insgesamt	2	2	–	51	42	68	1 389	1 014	27

¹⁾ Ohne Wirtschaftsschulen und ohne Berufsfachschulen des Gesundheitswesens.

²⁾ Für Fachschulen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegen die Daten zu den Lehrkräften nicht in der notwendigen Differenziertheit vor.

27. Einrichtungen für ältere Menschen seit 2002

Stichtag jeweils 15. Dezember	Einrichtungen	Verfügbare Plätze		Bewohner	
		insgesamt	darunter im Pflegebereich ¹⁾	insgesamt	darunter im Pflegebereich ¹⁾
2002	1	100	–	97	–
2004	1	100	–	96	–
2006	1	100	95	96	92
2008	1	100	.	98	.
2010	1	100	.	82	.

¹⁾ Die Zahl der verfügbaren Plätze und Bewohner im Pflegebereich wird seit 2008 nicht mehr erhoben.

28. Bedarfsgemeinschaften und Empfänger nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe) seit 2005 nach Wohnort

Stichtag jeweils 31. Dezember	3. Kapitel Hilfe zum Lebensunterhalt			4. Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung		5. bis 9. Kapitel Sonstige Hilfen ¹⁾			
	Bedarfsge- meinschaften	Empfänger insgesamt	darunter weiblich	Empfänger insgesamt	darunter weiblich	Empfänger insgesamt	darunter weiblich	Von den Empfängern erhielten Hilfen nach dem	
								6. Kapitel	7. Kapitel
								Eingliederungs- hilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege
2005	23	23	19	73	47	102	54	62	39
2006	21	21	16	65	41	90	48	57	32
2007	20	20	16	68	42	92	51	60	31
2008	20	20	16	77	42	101	51	66	34
2009	19	19	10	68	39	71	37	42	29
2010	19	19	11	65	41	70	34	42	28

¹⁾ 5. Kapitel: Hilfen zur Gesundheit; - 6. Kapitel: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen; - 7. Kapitel: Hilfe zur Pflege; - 8. Kapitel: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; - 9. Kapitel: Hilfe in anderen Lebenslagen.

29. Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung am 31. Dezember 1983, 1991, 2001, 2004 und 2007

Versorgungsart	Angeschlossene Einwohner									
	1983		1991		2001		2004		2007	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wasserversorgung	6 198	69,6	7 506	75,5	7 931	75,0	8 024	75,5	8 441	80,1
Kanalisation	4 247	47,7	6 443	64,8	7 477	70,7	7 894	74,2	8 474	80,5
Kläranlagen	4 247	47,7	5 068	51,0	6 969	65,9	7 894	74,2	8 474	80,5

Erläuterungen

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

Bei den von 1840 bis einschließlich 1987 nachgewiesenen Ergebnissen handelt es sich um die bei der jeweiligen Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Den verschiedenen Volkszählungen und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes liegen seit 1840 unterschiedliche Bevölkerungsbegriffe zugrunde. Wegen der methodischen Änderungen wird hier der allgemeinere Ausdruck „**Bevölkerung**“ gebraucht.

Für das Jahr **1840** stellen die veröffentlichten Einwohnerzahlen die sogenannte Zollabrechnungsbevölkerung dar, bei der die am Zählungstichtag vorübergehend abwesenden Personen einbezogen, die vorübergehend anwesenden Personen dagegen (ausgenommen Wandergewerbetreibende ohne festen Wohnsitz) nicht gezählt worden sind. Die Zollabrechnungsbevölkerung entspricht daher hinsichtlich der Erfassungs- und Zuordnungsmethode weitgehend dem Wohnbevölkerungsbegriff neuerer Erhebungen.

Die Zählungen von **1871 und 1900** weisen die zum Erhebungszeitpunkt jeweils ortsanwesende Bevölkerung aus, die neben der ständigen Bevölkerung in der Gemeinde auch die vorübergehend anwesenden Personen umfasste, nicht jedoch die vorübergehend abwesenden Personen, auch dann nicht, wenn diese ihren ständigen Wohnsitz im Erhebungsgebiet hatten.

Bei den Volkszählungen von **1925 bis einschließlich 1970** wurde die Wohnbevölkerung ausgewiesen. Zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde zählten alle Personen, die am Zählungstichtag in der Gemeinde ihre Wohnung hatten. Personen mit einer weiteren Wohnung oder Unterkunft in einer anderen Gemeinde wurden der Wohnbevölkerung derjenigen Gemeinde zugeordnet, von der aus sie zur Arbeit oder Ausbildung gingen oder in der sie sich aus anderen Gründen überwiegend aufhielten.

Bei der Volkszählung **1987** wurde die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung nachgewiesen.

Seit 1. Februar 1984 erfolgt auch die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach den Merkmalen der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung. Die fortgeschriebene Bevölkerung setzt sich aus dem alten Bevölkerungsstand zusammen, vermehrt um die in der Zwischenzeit Geborenen und von jenseits der Gebietsgrenzen Zugezogenen, vermindert um die Gestorbenen und die über die Gebietsgrenzen Fortgezogenen. Die für die Zeit nach der Volkszählung am 25. Mai 1987 ausgewiesenen Zahlen der fortgeschriebenen Bevölkerung basieren auf den bei dieser Volkszählung festgestellten Einwohnerzahlen. Zur **Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung** zählen die Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung am Ort der Zählung ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung gemäß § 12 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) i.d.F. der Bek. vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1431) haben. Nach § 12 des Melderechtsrahmengesetzes ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

2. Volkszählung am 27. Mai 1970 und am 25. Mai 1987

Den Volkszählungen 1970 und 1987 liegen unterschiedliche Bevölkerungsbegriffe zugrunde. Bei der Volkszählung am 27. Mai 1970 wurde die „Wohnbevölkerung“ und bei der Volkszählung am 25. Mai 1987 die „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung“ ausgewiesen (siehe auch Erläuterungen zu Punkt 1). Wegen der methodischen Änderungen wird hier der allgemeinere Ausdruck „**Bevölkerung**“ gebraucht.

Die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung wurde letztmals bei der Volkszählung 1987 ermittelt. Sie ist Grundlage für die Bestimmung, ob in einer Gemeinde „Mariä Himmelfahrt“ ein gesetzlicher Feiertag ist oder nicht (Feiertagsgesetz - FTG). Die Feststellung obliegt dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, das auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung ermittelt, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische **oder** mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten.

Zur **römisch-katholischen** Bevölkerung zählen die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, nicht aber der Altkatholiken und verwandter Gruppen.

Zur **evangelisch-lutherischen** Bevölkerung rechnen die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche, des Bundes Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäisch-Festländischen Bruder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeinde) und der ausländischen Kirchen (z.B. Church of England).

Bei der Volkszählung 1970 sind die Mitglieder der Evangelischen Freikirchen bei der evangelischen Kirche enthalten.

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Als **Privathaushalte** werden ähnlich wie bei der wohnberechtigten Bevölkerung grundsätzlich alle Haushalte an jedem Wohnort gezählt, d.h. solche mit mehreren Wohnsitzen entsprechend auch mehrfach. Wohnberechtigte Haushalte gelten an einem Ort jedoch dann nicht als Privathaushalte, wenn alle Haushaltsmitglieder dort nicht zur Wohnbevölkerung (z.B. bei Ferienwohneinheiten, Ferienwohnungen) rechnen.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften, insbesondere ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren (Mehrpersonenhaushalte). Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt) und zwar auch dann, wenn er mit einer anderen Person eine gemeinsame Wohnung hat.

3. Bevölkerung 1970, 1987 und 2010 nach Altersgruppen und Geschlecht

Den Volkszählungen der Jahre 1970 und 1987 sowie der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes am 31. Dezember 2010 liegen unterschiedliche Bevölkerungsbegriffe zugrunde. Bei der Volkszählung am 27. Mai 1970 wurde die Wohnbevölkerung, bei der Volkszählung am 25. Mai 1987 und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes die „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung“ ausgewiesen (siehe auch Erläuterungen zu Punkt 1). Wegen der methodischen Änderungen wird hier der allgemeinere Ausdruck „**Bevölkerung**“ gebraucht.

4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Trennung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

In der Zahl der **Gestorbenen** sind die Totgeborenen, die nachträglich beurkundeten Kriegssterbefälle und die gerichtlichen Todeserklärungen nicht enthalten.

Als **Wanderung** gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Die Wanderungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel oder Umzug von einer Gemeinde zu einer anderen mittels der An- und Abmeldescheine erfasst. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Gemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet „ungeklärten Fälle“ und „Fälle ohne Angabe“.

Den Berechnungen der Lebendgeborenen und Gestorbenen je 1 000 Einwohner liegt der Bevölkerungsstand zum 30.6. (für die Jahre 1960 und 1970 liegen in der Datenbank lediglich Ergebnisse zum Jahresende vor), den Berechnungen der Zugezogenen und Fortgezogenen je 1 000 Einwohner liegt der Bevölkerungsstand zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres zugrunde.

5. Landtagswahlen seit 1986

Bei der Landtagswahl in Bayern werden die Erst- und Zweitstimmen zur Sitzverteilung herangezogen. Daher sind hier die Gesamtstimmen als Summen von Erst- und Zweitstimmen wiedergegeben.

Stimmberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am Tag der Abstimmung

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht nach Art. 2 LWG vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Stimmberechtigung aus den Art. 1 und 2 LWG.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer „verbesserten“ Verhältniswahl. Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der Erststimme wird der Stimmkreisabgeordnete gewählt (Mehrheitswahl), mit der Zweitstimme ein Listenabgeordneter. Beide Stimmen zusammen sind für die Sitzverteilung und die Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolge einer Wahlkreisliste maßgebend.

6. Bundestagswahlen seit 1990

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind (Auslandsdeutsche).

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den §§ 12 und 13 BWG.

Als Wähler sind alle Wahlberechtigten gezählt, die im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Aufgrund der Möglichkeit, mit Wahrschein in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde zu wählen, kann die Zahl der Wähler die Zahl der Wahlberechtigten örtlich übersteigen.

Die Wahlbeteiligung ist der Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten in %.

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5% der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel).

Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl).

7. Europawahlen seit 1984

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sowie alle Unionsbürger (seit der Europawahl 1994) mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht nach § 6a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt (Auslandsdeutsche).

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den §§ 6 und 6a EuWG.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Jeder Wähler hat eine Stimme.

8. Wahl der Stadt- bzw. Gemeinderäte am 2. März 2008

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag

- a) Unionsbürger sind (alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union),
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten (der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist),
- d) nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Gewichtete Stimmen

Bei den Kommunalwahlen verfügt jeder Wähler über so viele Stimmen, wie in seiner Gemeinde Mandatsträger zu wählen sind (Ausnahmen möglich bei Gemeinden bis 3000 Einwohnern). Dadurch variiert die Stimmenzahl je Wähler zwischen 8 und 80. Um die absoluten Ergebnisse vergleichbar zu machen und zur Zusammenfassung der Einzelergebnisse für größere regionale Einheiten wie z.B. Landkreise, Regierungsbezirke und das Land wird ein **gewichtetes Stimmenergebnis** errechnet. Dabei werden die gültigen Stimmzettel im Verhältnis der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge aufgeteilt. Es wird hierdurch ein Ergebnis erstellt, als hätte jede abstimmende Person nur eine Stimme zu vergeben gehabt, wobei die Prozentanteile der einzelnen Wahlvorschläge erhalten bleiben. Die gewichteten Stimmenergebnisse werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Gültige Stimmzettel insgesamt} \times \text{Stimmen je Wahlvorschlag}}{\text{Gültige Stimmen insgesamt}}$$

Die Anzahl der **Sitze** im Gemeinde- bzw. Stadtrat beträgt in Gemeinden mit

	bis zu	1 000 Einwohnern	8
mehr als	1 000 bis zu	2 000 Einwohnern	12
mehr als	2 000 bis zu	3 000 Einwohnern	14
mehr als	3 000 bis zu	5 000 Einwohnern	16
mehr als	5 000 bis zu	10 000 Einwohnern	20
mehr als	10 000 bis zu	20 000 Einwohnern	24
mehr als	20 000 bis zu	30 000 Einwohnern	30
mehr als	30 000 bis zu	50 000 Einwohnern	40
mehr als	50 000 bis zu	100 000 Einwohnern	44
mehr als	100 000 bis zu	200 000 Einwohnern	50
mehr als	200 000 bis zu	500 000 Einwohnern	60
		in der Stadt Nürnberg	70
		in der Landeshauptstadt München	80

Die Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen erfolgte bei der Wahl am 2. März 2008 nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren (künftig nach dem Niemeyer-Verfahren) gemäß den auf die Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Welche Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlags gewählt sind, richtet sich nach der Anzahl der persönlichen Stimmen der einzelnen Bewerber.

9. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2005

Diese Daten stammen aus Online-Auswertungen der Ergebnisdatenbank der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik haben grundsätzlich bis drei Jahre nach dem Stichtag vorläufigen Charakter. Die Bundesagentur für Arbeit behält sich vor, diese in begründeten Fällen innerhalb dieses Zeitraums zu ändern.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfasst sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie geringfügig Beschäftigte.

Der Nachweis der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** erfolgt einerseits nach dem Arbeitsortprinzip. Dabei werden die Beschäftigten regional am Sitz des Betriebes (örtliche Einheit) nachgewiesen. Neben den arbeitsortbezogenen Regionalangaben stehen seit 1996 auch Angaben zum (vom Arbeitgeber mitgeteilten) Wohnort der Beschäftigten zur Verfügung.

Der **Pendlersaldo** errechnet sich aus Einpendlern abzüglich Auspendlern. Ist die Differenz positiv, so liegt ein Einpendlerüberschuss vor, ist die Differenz negativ, so liegt ein Auspendlerüberschuss vor.

Grundlage für die wirtschaftssystematische Zuordnung war bis 1998 die Systematik der Wirtschaftszweige, Fassung für die Berufszählung 1970, die dann durch die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), abgelöst wurde. Der Vergleich zwischen Ergebnissen nach alter und neuer Wirtschaftsgliederung ist - trotz zum Teil gleichlautender Kategorien - nicht oder nur mit großen Einschränkungen möglich. Zum Stichtag 30.06.2003 wurde für die Aufbereitung des Datenmaterials der Beschäftigungsstatistik die WZ 2003 eingeführt. Sie stellt eine bedeutsame Weiterentwicklung der WZ 1993 dar ohne signifikante Strukturveränderungen. In der jeweils ausgewiesenen Gesamtzahl der Beschäftigten sind in geringem Umfang auch Fälle ohne Angabe zur wirtschaftlichen Gliederung enthalten, die bis 1998 dem Produzierenden Gewerbe zugeschlagen wurden. Die neueste wirtschaftssystematische Zuordnung der Beschäftigten erfolgt entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Die Ergebnisse der neuen WZ 2008 sind größtenteils mit denen aus der Vorgängerversion WZ 2003 nicht vergleichbar. Beim Übergang auf die WZ 2008 wurde nicht nur die Gliederungsstruktur der Wirtschaftszweigklassifikation in einigen Bereichen umfassend geändert, es wurde auch der Abdeckungsbereich der Klassifikation erweitert. Um geänderte Produktionsformen und neue Tätigkeiten zu berücksichtigen, wurden auf der obersten Klassifikationsebene konzeptionell neue Gliederungspositionen geschaffen und neue Unterteilungen eingeführt. Die WZ 2008 ist in einigen Bereichen tiefer gegliedert als ihre Vorgängerversion, vor allem im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen sind alle Hierarchiestufen betroffen.

10. Gemeindefinanzen seit 2006

Bei der **Gewerbesteuer (netto)** ist die an Land und Bund abzuführende Gewerbesteuerumlage abgesetzt.

Die **Steuereinnahmekraft** der Gemeinden ergibt sich aus der Realsteueraufbringungskraft abzüglich der Gewerbesteuerumlage zuzüglich der Gemeindeanteile an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer. Bei der Berechnung sind die landesdurchschnittlichen Hebesätze zugrunde gelegt.

Die **Steuerkraftmesszahl** ergibt sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden sog. Nivellierungshebesätze entsprechend Art. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugrunde gelegt. Ausgehend von den Steuerkraftmesszahlen als Maß für die eigene Leistungsfähigkeit werden die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach Art. 2 und 3 FAG errechnet.

Die **Verschuldung** umfasst bis einschließlich 2009 alle Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahme, die durch Schuldurkunde oder Eintragung ins Schuldbuch fundiert und haushaltsmäßig vereinnahmt sind, ungeachtet dessen, wer den Schuldendienst dafür trägt (Schulden am Kreditmarkt und bei öffentlichen Haushalten). Ab 2010 beinhaltet die Verschuldung die Schulden beim nichtöffentlichen und beim öffentlichen Bereich einschließlich Kassenkredite. Im planmäßigen, selbst geleisteten Schuldendienst dagegen ist nur der Teil der Zins- und Tilgungsverpflichtungen berücksichtigt, der entsprechend den Darlehensbedingungen (planmäßig) von der Gemeinde selbst geleistet werden musste.

Die **Finanzkraft** errechnet sich aus der Steuerkraftmesszahl gemäß Art. 4 FAG, vermehrt um die Schlüsselzuweisungen gemäß Art. 2 und 3 FAG, abzüglich der Umlageausgaben (Kreis- bzw. Bezirksumlage, Krankenhausumlage und von 1995 bis 2007 bereinigte Solidarumlage).

11. Lohn- und Einkommensteuerstatistik seit 1992

Als **Lohn- und Einkommensteuerpflichtige** werden alle unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in Bayern erfasst, die Einnahmen aus mindestens einer der steuerrechtlich unterschiedenen sieben Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinn von § 22 EStG) haben. Berücksichtigt werden deren Einkommensteuer-Veranlagungen sowie die Lohnsteuerkarten und -bescheinigungen der nicht zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Seit 2004 liefern die Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten elektronisch an die Finanzverwaltung, wodurch die Zahl der Nichtveranlagten nahezu vollständig nachgewiesen werden kann. Neben der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen hat sich dadurch im Vergleich zu den Statistik-Vorjahren auch die Einkommenstruktur erheblich geändert, da die Nichtveranlagten nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und im Durchschnitt geringere Einkommen aufweisen. Doppelverdienende Ehepaare, die eine gemeinsame Steuererklärung abgegeben haben, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Der **Gesamtbetrag der Einkünfte** ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten. Bei den Lohnsteuerpflichtigen, die ausschließlich Lohneinkünfte bezogen, entspricht dies in den meisten Fällen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Eine Änderung des Gesamtbetrags der Einkünfte kann nicht nur durch veränderte Einnahmen, sondern auch durch Änderungen des Steuerrechts bedingt sein.

Bei der **Lohn- und Einkommensteuer** handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

12. Umsatzsteuerstatistik seit 2000

Die Umsatzsteuerstatistik - sie wird jährlich durchgeführt - weist alle Unternehmen mit Sitz in Bayern nach, die monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgaben und deren **Lieferungen und Leistungen** (ohne Umsatzsteuer) mindestens 16 617 Euro (ab 1996), 16 620 Euro (2002) bzw. 17 500 Euro (ab 2003) betrugen. Die wirtschaftliche und regionale Zuordnung der Umsätze erfolgt nach dem Unternehmenskonzept. Bei Unternehmen, die in mehreren wirtschaftlichen Bereichen tätig sind, erfolgt die wirtschaftssystematische Zuordnung des Gesamtumsatzes entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes einschließlich der Umsätze von Filialen, Zweigstellen und Tochterunternehmen erfolgt am Sitz der Geschäftsleitung des Unternehmens.

Die angegebenen Werte können auf Grund von Rundungsdifferenzen bei der Aggregation der örtlichen Werte auf die Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene von der tatsächlichen Summe der Einzelwerte abweichen.

13. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen am 31. Dezember 1990, 1995, 2000 und 2010

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche rechnen ebenfalls dazu. Wohnheime sind seit 1987 nicht mehr in die Fortschreibung einbezogen.

Eine **Wohnung** ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Wohnungen in Wohnheimen werden seit 1987 nicht mehr in die Fortschreibung einbezogen.

Räume sind alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Ausblick Zensus 2011

Mit Stichtag 09. Mai 2011 fand der aktuelle Zensus, die neue Bevölkerungs- und Wohnungszählung statt, welche überwiegend registergestützt durchgeführt wurde. Die Ergebnisse des Zensus werden nach der Datenaufbereitung – ab dem Berichtsjahr 2011 - die neue Grundlage für die aktualisierte Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestands bilden.

14. und 15. Baugenehmigungen und Baufertigstellungen seit 1990

Unter **Baugenehmigungen** werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen verstanden.

Unter **Baufertigstellungen** werden die Fertigstellungen von genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen verstanden.

Wohngebäude (vgl. Nr. 13). Im Unterschied zu Nr. 13 zählen bei den Baufertigstellungen und den Baugenehmigungen zu den Wohngebäuden auch die Wohnheime.

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnung (vgl. Nr. 13).

In die Zahl der genehmigten Wohnungen gehen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können auch negative Zahlen von genehmigten Wohnungen auftreten, etwa wenn fünf Einzimmerwohnungen (= Abgang in dieser Wohngröße) zu einer Fünfstückwohnung umgebaut werden, desgleichen bei Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sowie bei Nutzungsänderungen.

Räume (vgl. Nr. 13).

16. Flächenerhebungen zum 31. Dezember 1980, 2004 und 2009

Die Flächenerhebungen werden jeweils zum Stichtag 31. Dezember durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters bei den Vermessungsämtern. Die Aufgliederung der Bodenfläche nach Nutzungsarten erfolgt bundeseinheitlich auf der Grundlage des „Verzeichnisses der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen“ der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-Nutzungsartenverzeichnis).

Nachstehend werden die nachgewiesenen Kategorien von Nutzungsarten kurz erläutert:

Zur **Gebäude- und Freifläche** gehören Flächen mit Gebäuden sowie unbebaute Flächen, die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Hofräume, Vorgärten und Hausgärten, Lagerplätze, Grünflächen, Spielplätze, Stellplätze, Zufahrten und ähnliche Flächen, es sei denn, dass sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind; zu den unbebauten Flächen gehören außerdem zur Zeit noch nicht bebaute, aber bereits als Bauplätze ausgewiesene Flächen.

Die **Betriebsfläche** enthält alle unbebauten Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden, wie z.B. Halden, Lagerplätze, Deponien und dgl.

Abbauland sind unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

Die **Erholungsfläche** umfasst unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich Parks, Schrebergärten, Sportflächen und Campingplätze.

Zu den **Grünanlagen** zählen unbebaute Flächen, die vorherrschend der Erholung dienen, wie Parks, Spielplätze, Kleingärten und dgl.

Verkehrsflächen sind unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr dienen einschließlich Anlagen (ohne Gebäude) für den Schiffsverkehr.

Zur **Landwirtschaftsfläche** gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.

Waldflächen sind unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen oder wieder aufzuforstende Kahlschläge.

Wasserflächen sind Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl. einbezogen, nicht jedoch kleine Weiher, Quellen oder kleine Bäche.

Flächen anderer Nutzung sind unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können (Friedhofsflächen, Unland usw.). Als Unland werden Flächen bezeichnet, die nicht geordnet genutzt werden können (z.B. Felsen, Steinriegel, Dünen usw.). Friedhofsflächen sind unbebaute Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.

Die **Siedlungs- und Verkehrsfläche** ist die Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauand, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche.

17. Bodennutzung 1999, 2003, 2007 und 2010

In der Landwirtschaftszählung 2010 einbezogen waren Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von 5 ha und mehr sowie Betriebe mit einer entsprechenden marktrelevanten Produktion (Anbauflächen oder Tierbestände über gesetzlich vorgegebenen Grenzen). Wegen der Anhebung der Erfassungsgrenze sind die Daten nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Bei den Agrarstatistiken wurden von 1999 bis 2007 die Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer LF von mindestens 2 ha bzw. mit einer LF unterhalb dieser Grenze, aber mit festgelegten Mindestanbauflächen oder Mindesttierbeständen nachgewiesen (vgl. auch Erläuterungen zu Tabellen 18 und 19). Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Die **landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)** umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Hierzu zählen das Ackerland, die Dauerkulturen (z. B. Baum- und Beerenobstanlagen), das Dauergrünland (z. B. Wiesen und Weiden), Haus- und Nutzgärten sowie Brachen.

Zum **Dauergrünland** gehören Grünlandflächen, die fünf Jahre oder länger zur Futter- oder Heugewinnung oder zum Abweiden sowie zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestimmt sind. Hierzu zählen Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) und Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen), ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland. Bei Mähweiden wechseln Schnitt und Beweidung in kürzeren oder längeren Zeiträumen regelmäßig. Ertragsarmes Dauergrünland ist die nur gelegentlich durch Beweidung oder Mähen genutzte Fläche (Nutzung ohne nennenswerten Aufwand an Düngung und Pflege). Zum Dauergrünland zählen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Zum **Ackerland** gehören alle Flächen, auf denen Getreidearten, Futterfrüchte/Pflanzen zur Grünernte, Hackfrüchte, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Ölfrüchte, weitere Handelsgewächse, Gartenbauerzeugnisse, Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser sowie sonstige Kulturen auf dem Ackerland angebaut werden und Brache.

Zu den **Handelsgewächsen** zählen Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Winterraps, Sonnenblumen) und weitere Handelsgewächse (z. B. Hopfen, Tabak).

18. Viehhalter und Viehbestand 1999, 2007 und 2010

Ein Nachweis erfolgt seit 1999 für landwirtschaftliche Betriebe (vgl. auch Erläuterungen zu den Tabellen 17 und 19). Bei der Viehzählung 2010, die im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 durchgeführt wurde, gelten die unter Erläuterung 17 angesprochenen Erfassungsgrenzen. Neben den Mindestanbauflächen sind hierbei folgende Mindesttierbestände zu nennen: 10 Rinder, 50 Schweine, 10 Zuchtsauen, 20 Schafe, 20 Ziegen oder 1000 Stück Geflügel. In der Landwirtschaftszählung 2010 wurde der Viehbestand zum 1. März erfasst. Ab dem Berichtsjahr 2010 werden Einhufer (Esel, Maultiere sowie Pferde) erhoben. In den Vorjahren wurden Pferde einzeln erfasst.

In den Jahren 1999 und 2007 wurde der Viehbestand am 3. Mai erhoben. Die Mindestfassungsgrenzen der Tierbestände lagen in diesen Jahren bei 8 Rindern, 8 Schweinen, 20 Schafen, 200 Legehennen, 200 Junghennen oder 200 Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen. Seit 1999 sind Tierbestände außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe in „Einheiten ohne Betriebseigenschaft“ (z.B. Alm-/Alpgenossenschaften, Gemeinde-/Genossenschaftsweiden, Schlachthöfe und Viehhändler) nicht mehr enthalten.

Die Betriebe und die von ihnen gehaltenen Tiere werden nach dem „Betriebsprinzip“ ausgewiesen, d.h. in derjenigen Regionaleinheit, in der sich der Betriebssitz befindet.

19. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 1999, 2003, 2005, 2007 und 2010

Als **landwirtschaftlicher Betrieb** wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Für den Erfassungsbereich gelten seit 2010 als Grenzen mindestens 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder mindestens 10 ha Waldfläche (WF). Bei Betrieben mit weniger als 5 ha LF müssen die im Agrarstatistikgesetz festgelegten Grenzen für Spezialkulturen und Tierbestände erfüllt sein. In den vorausgegangenen Jahren seit 1999 lagen die Erfassungsgrenzen bei 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. 10 ha Waldfläche. Betriebe, die weniger als 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften, wurden bei Überschreiten gesetzlich festgelegter Grenzen der Spezialkulturen und Tierbeständen erfasst.

20. Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Gewerbeanzeigen seit 2004

Nachgewiesen sind Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe und Energie- und Wasserversorgung) mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten sowie Betriebe der vorgenannten Wirtschaftszweige mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche. Ab 2009 werden produzierende Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes, des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten nachgewiesen sowie Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten von Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche, jeweils ohne Baubetriebe, Betriebe der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen.

Als **Beschäftigte** gelten Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen sowie tätige Inhaber und Mitinhaber, ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Löhne und Gehälter (Bruttoentgelte) sind die Bruttobezüge der Arbeiter und Angestellten einschließlich aller Arten von Zuschlägen, Vergütungen und Gratifikationen, jedoch ohne die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung sowie andere Aufwendungen, die kein Arbeitseinkommen darstellen.

Nachgewiesen sind bei den Betrieben und Beschäftigten der Monatsdurchschnitt im Berichtsjahr, ab 2007 der Stand am 30.9., bei Löhnen und Gehältern (Bruttoentgelten) die Jahressummen.

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion und die freien Berufe. **Gewerbebeanmeldungen** sind abzugeben bei der Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes, der Wiedereröffnung nach Verlegung (Zuzug) und der Übernahme eines bestehenden Betriebes. **Gewerbeabmeldungen** sind abzugeben bei der Aufgabe eines Gewerbebetriebes, der Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug) und der Übergabe eines bestehenden Betriebes. Die Daten der Gewerbeanzeigenstatistik verstehen sich immer ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe.

21. Bauhauptgewerbe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) seit 2007

Als **Betriebe** des Bauhauptgewerbes gelten alle Einbetriebsunternehmen, Haupt- und selbständige Zweigniederlassungen und Arbeitsgemeinschaften sowie alle Baustellen, falls sie über eigene Lohnbüros mit selbständiger Abrechnung verfügen.

Die Zuordnung der Betriebe zum Bauhauptgewerbe erfolgt anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), bis einschl. Berichtsjahr 2008 bzw. Ausgabe 2008 (WZ 2008) ab Berichtsjahr 2009, nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die vorgenannten Klassifikationen umfassen 17 bauhauptgewerbliche Wirtschaftszweige.

Als **Beschäftigte** gelten alle in den Betrieben des Bauhauptgewerbes tätigen Inhaber und Mitinhaber, Familienangehörige und Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsvertrags- oder Dienstverhältnis zum Baubetrieb stehen. Hierzu zählen auch unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Unter **Gesamtumsatz** ist der gesamte steuerbare Umsatz ohne außerordentliche und betriebsfremde Erträge zu verstehen. Er setzt sich zusammen aus der Summe aller im Geschäftsjahr erbrachten Bauleistungen (Jahresbauleistung) zuzüglich der Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen, aus Handelsware sowie aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten.

22. Straßenverkehrsunfälle seit 2004

Nachgewiesen werden alle von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung (ab 2008 unter dem Einfluss berauschender Mittel; mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter Alkoholeinwirkung und falls Kfz beteiligt waren, waren diese noch fahrbereit). Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle.

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden sind Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Als **getötet** bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Als **verletzt** bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (Leichtverletzte).

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (einschließlich schwerwiegender Unfälle mit Sachschaden unter Alkoholeinwirkung/dem Einfluss berauschender Mittel).

Sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung (ab 2008 unter dem Einfluss berauschender Mittel) sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand. Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle.

23. Fremdenverkehr seit 2006

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig beherbergen können. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nicht gewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, ferner Vorsorge- und Reha-Kliniken, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Schullandheime, Boarding-houses (2004 bis 2008), Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen (bis einschließlich 2005 ohne Campingplätze).

Gäste aus dem Inland sind alle Gäste, deren ständiger Wohnsitz sich im Bundesgebiet befindet.

Gäste aus dem Ausland sind alle Gäste, deren ständiger Wohnsitz sich im Ausland befindet.

Die **durchschnittliche Aufenthaltsdauer** der Gäste errechnet sich aus der Zahl der Gästeübernachtungen dividiert durch die Zahl der Gästeankünfte.

Als **Gästebetten** wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen.

Bei **Gästeankünften** handelt es sich um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (bis einschließlich 2005 ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Bei **Gästeübernachtungen** handelt es sich um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (bis einschließlich 2005 ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Die **durchschnittliche Auslastung** der angebotenen Betten ist der rechnerische Wert, der die prozentuale Inanspruchnahme der Übernachtungsmöglichkeiten (Bettentage) im Berichtszeitraum ausdrückt (Übernachtungen x 100 : Bettentage). Die Zahl der Bettentage wird bei der Auslastung des Angebots durch Multiplikation der angebotenen Betten mit der Zahl der betrieblichen Öffnungstage im Berichtszeitraum ermittelt.

In Bayern wird auf landesrechtlicher Grundlage auch die Gesamtzahl der Ankünfte und Übernachtungen in den gewerblichen Beherbergungsstätten mit weniger als neun Betten und in den Privatquartieren erhoben. Diese Erhebung ist allerdings auf die so genannten prädikatisierten Gemeinden beschränkt (Mineral- und Moorbäder, Heilklimatische Kurorte, Kneippheilbäder, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte).

Die Beherbergungsstatistik führt in Folge nachträglich eingegangener Meldungen Rückkorrekturen durch; dadurch kann es zu geringfügigen Abweichungen mit anderen Veröffentlichungen kommen.

24. Kindertageseinrichtungen seit 2007

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

In die Erhebung fließen somit die Daten von Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten, sowie von altersgemischten Einrichtungen ein.

Die statistischen Ergebnisse bieten einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und dienen als Basis für die Planung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Ausbaus des Betreuungsangebotes.

Erfasst werden die Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie die dort betreuten Kinder und tätigen Personen. Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungen zum Stichtag 01. März durchgeführt.

25. Allgemein bildende Schulen und Wirtschaftsschulen 2010/2011

Die **Volksschule** besteht aus der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 mit 4) und der Hauptschule (Jahrgangsstufen 5 mit 9 und, soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden, auch Jahrgangsstufe 10). Die Grundschule ist die gemeinsame erste Bildungsstufe für Sechs- bis Zehnjährige.

Erläuterungen

Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung. Sie schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung und die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Hauptschulen zu Mittelschulen wurden viele der Hauptschulen alleine oder im Schulverband zu Mittelschulen (ernannt) und erhielten neue Schulnummern. Hierdurch erhöhte sich die Anzahl der Schulen.

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Jahrgangsstufen 1 mit 9 und höher, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Die ausgewiesenen Daten beinhalten auch die Angaben der Schulen für Kranke, in denen Schüler unterrichtet werden, die sich in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen aufhalten müssen.

Realschulen vermitteln eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Sie umfassen die Jahrgangsstufen 5 mit 10 und führen zu einem mittleren Schulabschluss. Sie legen den Grund für eine Berufsausbildung und schaffen die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt vorwiegend in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

Die **Wirtschaftsschulen** bauen auf die Jahrgangsstufen 6 oder 7 der Hauptschule oder auf dem qualifizierenden Hauptschulabschluss auf und führen in zwei, drei oder vier Jahren zum mittleren Schulabschluss. Sie vermitteln neben der allgemeinen Bildung eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.

Gymnasien vermitteln die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; sie schaffen auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule. Sie schließen in der Regel an die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen an und umfassen die Jahrgangsstufen 5 mit 12 (bzw. auslaufend 5 mit 13). Sie verleihen nach erfolgreicher Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife.

Freie Waldorfschulen fassen unterschiedliche Bildungsgänge im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners zusammen.

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs: Die Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs führen Berufstätige bzw. Erwachsene mit Bewährung im Berufsleben zu einem mittleren Schulabschluss bzw. zur allgemeinen Hochschulreife.

26. Berufliche Schulen 2010/2011

Berufsschulen haben die Aufgabe, in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Fertigkeiten zu vertiefen. Sie werden in der Regel drei Jahre besucht. Neben wöchentlichem bzw. blockweisem Teilzeitunterricht wird auch Vollzeitunterricht im Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr erteilt. An Berufsschulen kann der mittlere Schulabschluss verliehen werden. Im Rahmen des Schulversuchs "Berufsschule Plus - BS+" kann auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Berufsfachschulen bereiten auf eine Berufstätigkeit vor oder führen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Sie setzen in der Regel den Hauptschulabschluss voraus. Der fachpraktische und theoretische Unterricht dauert ein bis vier Jahre. An mindestens zweijährigen Berufsfachschulen kann der mittlere Schulabschluss erworben werden, in besonders geregelten Ausnahmefällen auch die Fachhochschulreife.

Fachschulen setzen eine Berufsausbildung voraus. Sie dienen der vertieften Fortbildung oder Umschulung in gewerblich-technischen, landwirtschaftlichen sowie sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufen. An mindestens einjährigen Fachschulen kann die Fachschulreife verliehen werden. Über eine besondere staatliche Prüfung kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Die **Fachoberschule (FOS)** wird zusammen mit der **Berufsoberschule (BOS)** seit dem Schuljahr 2008/09 unter dem Dach der **Beruflichen Oberschule Bayern (BOB)** zusammengefasst.

Fachoberschulen vermitteln eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung. Sie richten sich an Schüler mit mittlerem Schulabschluss, aber noch ohne Berufsausbildung, umfassen die Jahrgangsstufen 11 und 12 und führen zur Fachhochschulreife. Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen mit Fachhochschulreife kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.

Berufsoberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einem mittleren Schulabschluss und einer einschlägigen Berufsausbildung oder entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung auf. Die Berufsoberschule verleiht nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. In der Vorklasse können Schüler mit erfolgreichem Hauptschulabschluss und einer entsprechenden, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung den mittleren Schulabschluss erwerben. Schüler der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachhochschulreifeprüfung unterziehen.

Fachakademien bereiten durch eine vertiefte berufliche und allgemeine Bildung auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Sie setzen einen mittleren Schulabschluss und eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit voraus. Die Ausbildung dauert mindestens vier Halbjahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, von sehr guten Absolventen die fachgebundene Hochschulreife.

Die **Lehrerzahlen** beziehen sich auf an der jeweiligen Schulart ausschließlich oder überwiegend tätige vollzeitbeschäftigte bzw. mit mindestens der halben Unterrichtspflichtzeit teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

27. Einrichtungen für ältere Menschen seit 2002

Zweijährig zum Stichtag 15. Dezember werden Daten zu den Einrichtungen für ältere Menschen erhoben. Nachgewiesen werden hier die wichtigsten Eckdaten.

28. Bedarfsgemeinschaften und Empfänger nach dem zwölften Buch Sozialgesetz- buch SGB XII (Sozialhilfe) seit 2005 nach Wohnort

Für Kapitel 3 SGB XII werden die Bedarfsgemeinschaften und die Empfänger, für Kapitel 4 sowie für Kapitel 5 bis 9 werden die Empfänger jeweils zum Stichtag 31.12. ausgewiesen.

29. Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbe- seitigung am 31. Dezember 1983, 1991, 2001, 2004 und 2007

Die Erhebungen über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung richten sich an alle Betreiber von Wassergewinnungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen in Bayern. Darunter fallen Gemeinden, Zweckverbände, private Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie Versorgungsgemeinschaften. Ziel dieser im Abstand von drei Jahren durchgeführten Erhebungen ist es u.a., flächendeckende und zeitlich vergleichbare Informationen zu den Anschlussgraden in den bayerischen Gemeinden, Kreisen und Regierungsbezirken zur Verfügung zu stellen.